

Ausfüllhinweise / Anmerkungen zu gemeinnützigen Sammlungen

Nachweis der Gemeinnützigkeit

Voraussetzung der Gemeinnützigkeit des Trägers der Sammlung ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz. Als Nachweis hierfür genügt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. deren Einrichtungen und Betriebe (z.B. kommunale Kindergärten und Feuerwehren) gelten dann als gemeinnützig, wenn diese nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, also keine Betriebe gewerblicher Art darstellen und im Übrigen die Voraussetzungen der dem § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zugrundeliegenden §§ 52 bis 68 AO erfüllen. Die Einhaltung der Nichtaufgriffsgrenze von 30.678€ muss der Abfallrechtsbehörde auf Nachfrage vorgelegt werden.

Die durch die Sammlung erzielten Einnahmen müssen gezielt zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO eingesetzt werden.

Der gemeinnützige Zweck der durchgeführten Sammlung muss der Abfallrechtsbehörde mit der Anzeige (Erläuterung auf einem Beiblatt) nachgewiesen werden.

Träger der Sammlung (zu Ziffer 1 des Musterformulars)

Eine gemeinnützige Sammlung liegt nur dann vor, wenn die Sammlung tatsächlich durch einen gemeinnützigen Träger durchgeführt wird. Dieser muss die Organisationshoheit und die Verantwortung für die Sammlung haben sowie die Einnahmen aus der Vermarktung der Abfälle erzielen.

Bei der Beteiligung eines gewerblichen Sammlers müssen die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG erfüllt sein. Der gemeinnützige Sammler muss die vertraglichen Vereinbarungen und gegebenenfalls die Höhe des Verkaufserlöses offenlegen, damit dies von der unteren Abfallrechtsbehörde geprüft werden kann. Um eine gemeinnützige Sammlung handelt es sich nur dann, wenn der gewerbliche Sammler den Verkaufserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an den Träger der Sammlung auskehrt.

Größe und Organisation des Trägers der Sammlung:

Die Angabe der Mitgliederanzahl reicht aus.

Informationen zur angezeigten Sammlung (zu Ziffer 2 des Musterformulars)

Sammelcontainer:

Die öffentlich-rechtlichen bzw. zivilrechtlichen Standplatzgenehmigungen für sämtliche Aufstellorte müssen vorliegen.

Sonstige Sammlungen:

Erläuterungsbedürftig ist die Form der sonstigen Sammlung.

Dauer der Sammlung (zu Ziffer 2.3 des Musterformulars)

Nächstmöglicher Termin:

Der nächste beabsichtigte Sammlungstermin (z.B. bei Straßensammlung) ist einzutragen.

Einmalige Sammlung:

Die Sammlung ist nur einmalig, wenn keine weiteren Termine (auch nicht in künftigen Jahren) vorgesehen sind. Die nächste Sammlung muss neu angezeigt werden.

Angaben zum Abfall /Umsatzanteil

Voraussichtliche Sammelmenge:

Wenn bereits Sammlungen durchgeführt worden sind, können die durchschnittlich erzielten Sammelmengen angegeben werden. Handelt es sich um die Anzeige einer künftig neu aufzunehmenden Sammlung, so wird ein geschätzter Betrag angegeben. Dieser muss jedoch nachvollziehbar sein.

Angaben zur Entsorgung (zu Ziffer 4 des Musterformulars)

Die Verwertungswege sind anzugeben. Der Anzeige sind Kopien des EfB-Zertifikats des Verwertungsbetriebes und/oder der vertraglichen Vereinbarungen sowie des Genehmigungsstatus der Verwertungsanlage beizufügen. Die Angabe eines Maklers/Händlers reicht aus, sofern dieser als Entsorgungsfachbetrieb noch mindestens ein Jahr zertifiziert ist. Die bloße Anzeige seiner Tätigkeit nach § 53 KrWG genügt hingegen nicht. In diesem Fall ist die finale Verwertungsanlage anzugeben, da der Betrieb nicht überwacht ist.

Beauftragung Dritter (zu Ziffer 5 des Musterformulars)

Es handelt sich nur dann um eine gemeinnützige Sammlung, wenn die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 17 Satz 2 KrWG erfüllt sind.

Sofern der Träger der gemeinnützigen Sammlung nicht bestätigt, dass der Verkaufserlös vollständig an ihn ausgekehrt wird, müssen die vertraglichen Vereinbarungen und gegebenenfalls die Höhe des Verkaufserlöses offengelegt werden, damit dies von der Abfallrechtsbehörde geprüft werden kann.

Bestätigung der Angaben (zu Ziffer 8 des Musterformulars)

Die Anzeige ist stets im Original mit Unterschrift der für die Sammlung verantwortlichen Person vorzulegen.

Sonstiges

Der für die Anzeige zu verwendenden Formularvordruck kann auch unter www.kreis-tuebingen.de/Lde/307819.html aus dem Internet heruntergeladen werden.

Die Sammlung muss spätestens spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Die fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer gewerblichen Sammlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 KrWG).